



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VII/0791 Beschlussdatum: 16.05.2024
Beschluss-Nr.: STV 40/22/2024

Gegenstand: Satzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg über die
Veränderungssperre Nr. 25 für den Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 81 "Am Behördenzentrum"

Behandlung: öffentlich
Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	11.04.2024	13	-	-	-	verwiesen
Stadtentwicklungsausschuss	18.04.2024	9	-	-	-	beraten
Hauptausschuss	25.04.2024	13	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung (1. + 2. Lesung)	16.05.2024	35	-	-	-	beschlossen

Neubrandenburg, 27.03.2024

gez. i. V. Peter Modemann

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage

- des § 5 Abs. 1 und des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung (KV M-V) sowie
- des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und
- des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 BauGB

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

Für die Fläche des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 81 „Am Behördenzentrum“ in der Gemarkung Neubrandenburg, Flur 7, begrenzt durch

- im Norden: das Wohngebiet Lindenberg, den Zufahrtsweg zum Nemerower Holz und das Nemerower Holz (nördliche Grenze der Flurstücke 180/133, 224/104 und 229/22),
- im Osten: die Kirschenallee/Zufahrt zur ehemaligen Justizvollzugsanstalt (JVA) und das Behördenzentrum (östliche Grenze der Flurstücke 180/132, 224/135, 224/136 und 224/62),
- im Süden: das Wohngebiet Lindenberg Süd/B-Plan Nr. 7 (südliche Grenze der Flurstücke 224/50, 224/53 und 224/62),
- im Westen: das Nemerower Holz (westliche Grenze der Flurstücke 224/53, 229/29, 229/30, 229/23, 229/22, 224/100, 224/103 und 180/133)

wird eine Veränderungssperre erlassen (Anlage).

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimarelevanz:

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv*
 - ja, negativ*
 - nein

*Erläuterung:

Begründung:

Der Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre Nr. 25 soll dazu dienen, dass alle Nutzungsänderungs- und Bauanträge, die während der Planaufstellung eingereicht und genehmigt werden, in Übereinstimmung mit den formulierten Planungszielen stehen. Die Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB bewirkt, dass bauplanungsrechtlich relevante Bauvorhaben (§ 29 BauGB) unzulässig sind. Darüber hinaus dürfen auch erhebliche und wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen nicht vorgenommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Ausnahmen von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB möglich sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.



**VIER-TORE-STADT
NEUBRANDENBURG**
Veränderungssperre Nr. 25
zum Bebauungsplan Nr. 81
"Am Behördenzentrum"

Übersichtsplan 2 zur BV/VII/00791

